

Marktordnung der Gemeinde Kurort Oybin

Durch die Gemeindevertretung wird folgende Marktordnung für die Gemeinde Kurort Oybin beschlossen:

§ 1 Standorte

- (1) Auf Grund der Struktur des Ortes und des begrenzten Raumes für Standplätze ist ein wiederkehrender Wochenmarkt nicht durchführbar.
- (2) Als Gewerbestandorte (Kleinstandorte) werden folgende Freiflächen bestimmt:
 - a) Bereich Hauptstraße (ehem. Fleischerei Augustin) für ständige Nutzung
 - b) oberer Bereich der Waldschänke (nur bei besonderen Anlässen)
 - c) oberer Parkplatz (Bürgerallee) nur bei besonderen Anlässen

§ 2 Vergabe

- (1) Gewerbetreibende können auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages bei der Gemeinde Oybin einen Standplatz beantragen.
- (2) Der Antrag wird durch den Hauptamtsleiter in Zusammenarbeit mit dem Technischen Ausschuß unter Berücksichtigung bestehender Möglichkeiten und den dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überprüft.
- (3) Dem Antragsteller ist durch den Leiter des Hauptamtes ein schriftlicher Bescheid (Bestätigung/Ablehnung) zu übermitteln..

§ 3 Angebote

- (1) Gewerbetreibende, die einen Gewerbestand in Oybin nutzen, haben ihr Angebot entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Gewerbeordnung, Ladenschlußgesetz usw.) zu garantieren.

§ 4 vertragliche Regelung

- (1) Bei der Vergabe einer Gewerbestandfläche für einen längeren Zeitraum wird zwischen der Gemeindeverwaltung Kurort Oybin und dem Gewerbetreibenden ein Vertrag abgeschlossen.
- (2) Bei einer Vergabe im Rahmen von Einzelterminen erfolgt eine schriftliche Bestätigung (Tag, Zeit, Name und Anschrift des Gewerbetreibenden) als Nachweis zur berechtigten Nutzung der Gewerbefläche.

§ 5 Ordnungsmäßigkeit

- (1) Gewerbetreibende müssen im Besitz einer Gewerbe genehmigung oder eines Reisegewerbebescheines sein.
- (2) Der Name und die Anschrift des Gewerbetreibenden ist deutlich an der Vorderseite der Verkaufsfläche anzubringen.
- (3) Für die angebotenen Waren sind ordentliche Preisauszeichnungen zu gewährleisten.

§ 6 Kontrolle

- (1) Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten führen die Aufsicht lt. Ge-

()

werbeordnung und Ladenschlußgesetz durch.

(2) Im Interesse der Durchsetzung der Gewerbeordnung werden die Kontrollen auf folgende Schwerpunkte gerichtet:

- Reisegewerbekarten
- reisegewerbekartenfreie Tätigkeit
- Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer
- Sonn- und Feiertagsruhe
- Einhaltung der Bedingungen des Reisegewerbes

(3) Im Interesse der Einhaltung des Ladenschlußgesetzes werden sich die Kontrollen auf folgende Schwerpunkte beziehen:

- allgemeine Ladenschlußzeiten
- Bestimmungen für Kurorte
- Einhaltung der Regelungen zu Feiertagen
- Regelungen für Verkaufssonntage, Märkte und ähnliche Veranstaltungen

(4) Die Gemeindlichen Vollzugsbediensteten achten auf Ordnung und Sauberkeit auf den Gewerbestandorten durch die Gewerbetreibenden.

(5) Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten sind berechtigt bei Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsstrafverfahren einzuleiten.

§ 6 Sonderregelungen

(1) Für Volksfeste und andere Festlichkeiten können die Standplätze nach Bedarf erweitert werden.

(2) Die Auslastung der Standplätze ist bei derartigen Veranstaltungen von den Aufsichtspersonen in eigener Verantwortlichkeit zu lenken.
(§ 70 Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung)

§ 7 Geltungsbereich

(1) Diese Marktordnung gilt für den gesamten Gemeindebereich des Kurortes Oybin (einschl. Ortsteil Hain, Ortsteil Nieder-Oybin).

(2) Die Marktordnung baut sich auf den gesetzlichen Regelungen der Gewerbeordnung, des Ladenschlußgesetzes, der Kommunalverfassung und weiteren gesetzlichen Bestimmungen auf.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Marktordnung tritt mit der Verkündung am 4.1.88 in Kraft.